

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ganztagsschulen im Land stärken und ausbauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Ganztagsschulen es derzeit in Baden-Württemberg gibt, differenziert nach Schulart, verbindlicher Form und Wahlform sowie dem jeweiligen Zeitmodell;
2. wie viele Anträge auf Einrichtung einer Ganztagsschule in den letzten fünf Jahren jeweils gestellt und genehmigt bzw. abgelehnt wurden, differenziert nach Schulart, verbindlicher Form und Wahlform sowie dem jeweiligen Zeitmodell;
3. welche konkreten Schritte zur Umsetzung sie unternommen hat, seit sie im Jahr 2016 eine Reform der Rahmenbedingungen für die Ganztagsschule angekündigt und diese Ankündigung seither regelmäßig bekräftigt hat;
4. inwiefern Schulen aufgrund der knapp drei Jahre anhaltenden Verunsicherung über die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Ganztagsschule von einer Beantragung dieser absehen und wie sie der ggf. daraus folgenden Stagnation im quantitativen Ausbau der Ganztagsschule und ihrer qualitativen Weiterentwicklung begegnen möchte;
5. wie sie den Ausbau der Ganztagsschule zukünftig vorantreiben möchte, mit Angaben zu konkreten Meilensteine und Zielgrößen;
6. wann die Ganztagsschule auch für die Sekundarstufe gesetzlich verankert werden soll;

7. inwiefern Schulen auch zukünftig Ganztagschulen nach den in § 4 a des Schulgesetzes vorgesehenen Formen und Zeitmodellen anbieten können, das heißt in verbindlicher Form oder Wahlform, an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden mit einer rhythmisierten Tagesstruktur;
 8. inwiefern sie ausschließlich die verbindliche Form der Ganztagschule vorzieht, wenn sie davon spricht, dass es zukünftig nur noch drei mögliche Formate (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) geben soll;
 9. wie sie den organisatorischen Mehraufwand einschätzt, wenn ein Schulstandort bis zu drei unterschiedliche Modelle (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) parallel anbieten soll;
 10. für welchen Zeitraum sich Eltern für eines dieser drei Modelle (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) entscheiden können sollen;
 11. wie ein pädagogisch hochwertiges und rhythmisiertes Angebot im Ganztags unterbreitet und mit außerschulischen Kooperationspartnern abgestimmt werden soll, wenn Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres zwischen den drei Modellen (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) wechseln können und der Planungshorizont daher kein ganzes Schuljahr mehr umfasst;
 12. warum bei der Ausstattung und Entlastung von Schulleitungen weiterhin nicht zwischen Ganztagschule und Halbtagschule unterschieden werden soll, obgleich die Koordination eines Ganztagsangebots, oft in Kooperation mit außerschulischen Partnern, bekanntermaßen mit einem deutlichen Mehraufwand einhergeht;
 13. inwiefern sie plant, wieder in die Finanzierung von reinen Betreuungsangeboten einzusteigen, die bislang in kommunaler Verantwortung liegen;
 14. welchen Umfang diese Finanzierung haben soll und ab wann die Kommunen damit rechnen können;
 15. wie die Organisation des und Zuständigkeiten für das Mittagsband an Gemeinschaftsschulen momentan geregelt sind und welche Anpassungen dort aus ihrer Sicht nötig sind;
- II.
1. bis Ende des Schuljahres 2018/19 ein Konzept mit festen Meilensteinen zum quantitativen Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagschule vorzulegen;
 2. die in § 4 a vorgesehenen Formen der Ganztagschule (verbindliche Form und Wahlform) und Zeitmodelle (an drei oder vier Tagen über sieben oder acht Zeitstunden) beizubehalten;
 3. bei der Ausstattung der Schulleitungen zwischen Ganztagschule und Halbtagschule zu differenzieren, um die Ausgestaltung und Koordination eines hochwertigen Ganztagsangebotes zu befördern;
 4. die Kooperation mit außerschulischen Kooperationspartnern zu erleichtern.

29.01.2019

Stoch, Gall, Dr. Fulst-Blei, Born, Kleinböck
und Fraktion

Begründung

Die grün-schwarze Landesregierung hat bereits im Jahr 2016 angekündigt, die Rahmenbedingungen für die Ganztagschule in Baden-Württemberg weiterentwickeln zu wollen. Seither warten die Schulen und Schulträger jedoch vergeblich auf eindeutige Informationen zur konkreten Ausgestaltung, einen verbindlichen Zeitplan und die Umsetzung von Maßnahmen. Nach mehreren Veranstaltungen des Kultusministeriums und der Zusammensetzung von Arbeitsgruppen stehen zwar zahlreiche Theorien und weitreichende Versprechungen im Raum, aber es fehlt immer noch an Orientierung und verbindlichen Zusagen, insbesondere gegenüber den Kommunen. Dieser Antrag erfragt den aktuellen Planungsstand und fordert die grün-schwarze Landesregierung auf, die Reform der Ganztagschule transparent zu gestalten und zeitnah umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 Nr. 33-6503.10/163 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Ganztagschulen es derzeit in Baden-Württemberg gibt, differenziert nach Schulart, verbindlicher Form und Wahlform sowie dem jeweiligen Zeitmodell;

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der amtlichen Schulstatistik des Schuljahres 2017/2018 (Stichtag 18. Oktober 2017). Ergebnisse aus den Erhebungen zur amtlichen Schulstatistik im Schuljahr 2018/2019 liegen noch nicht vor.

Die Zahl der Ganztagschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/2018 ist der *Anlage 1* nach Schularten zu entnehmen. Alle genannten Ganztagschulen erfüllen mindestens die bundeseinheitlichen Anforderungen der KMK an die Ganztagschule. Das heißt, alle Ganztagschulen nach *Anlage 1* führen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler, das je Ganztag mindestens 7 Zeitstunden umfasst. Eine weitergehende Untergliederung der Zeitmodelle nach Ganztagen bzw. Zeitstunden je Ganztag ist der *Anlage 1* für die Ganztagschulen nach § 4 a Schulgesetz Baden-Württemberg sowie für die Gemeinschaftsschulen der Sekundarstufe I zu entnehmen.

2. wie viele Anträge auf Einrichtung einer Ganztagschule in den letzten fünf Jahren jeweils gestellt und genehmigt bzw. abgelehnt wurden, differenziert nach Schulart, verbindlicher Form und Wahlform sowie dem jeweiligen Zeitmodell;

Am 16. Juli 2014 wurde die Änderung des Schulgesetzes beschlossen, die Ganztagschule für die Grundschulen schulgesetzlich verankert. Für das Schuljahr 2014/2015 wurden in einem verkürzten Antragsverfahren 179 Ganztagschulanträge gemäß § 4 a SchG gestellt, welche genehmigt wurden:

	Schuljahr 2014/2015							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell:	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl Tage x Anzahl Stunden								
Anzahl gestellter Anträge: 179	96 (89 GS, 7 SBBZ)	20 (20 GS)	31 (30 GS, 1 SBBZ)	16 (16 GS)	11 (6 GS, 5 SBBZ)	-	-	5 (3 GS, 2 SBBZ)
Anzahl genehmigter Anträge: 179	96 (89 GS, 7 SBBZ)	20 (20 GS)	31 (30 GS, 1 SBBZ)	16 (16 GS)	11 (6 GS, 5 SBBZ)	-	-	5 (3 GS, 2 SBBZ)
Anzahl abgelehnter Anträge: 0	-	-	-	-	-	-	-	-

Außerdem wurden für das Schuljahr 2014/2015 102 Anträge auf Ganztagschule in offener Angebotsform sowie 20 Anträge auf Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung gestellt. Hiervon wurden 102 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2014/2015	
	Ganztagschule in offener Angebotsform	Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung
Modell:	mind. 4 Tage à 8 Zeitstunden	mind. 4 Tage à 7 Zeitstunden
Anzahl gestellter Anträge: 122	64 (GS) 9 (Gym) 14 (RS) 15 (HWRS)	17 (GS) 2 (HWRS) 1 (SBBZ)
Anzahl genehmigter Anträge: 102	52 (GS) 7 (Gym) 13 (RS) 11 (WRS)	16 (GS) 2 (HWRS) 1 (SBBZ)
Abgelehnte Anträge: 20	12 (GS) 2 (Gym) 1 (RS) 4 (HWRS)	1 (GS)

Für das Schuljahr 2015/2016 wurden 129 Ganztagschulanträge gemäß § 4 a SchG gestellt, hiervon wurden 119 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2015/2016							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell:	4 Tage	4 Tage	3 Tage	3 Tage	4 Tage	4 Tage	3 Tage	3 Tage
Anzahl Tage	à 8 Std.	à 7 Std.	à 8 Std.	à 7 Std.	à 8 Std.	à 7 Std.	à 8 Std.	à 7 Std.
x Anzahl Stunden								
Anzahl gestellter Anträge: 129	49 (47 GS, 2 SBBZ)	14 (14 GS)	29 (28 GS, 1 SBBZ)	21 (20 GS, 1 SBBZ)	9 (6 GS, 3 SBBZ)	3 (3 GS)	2 (2 GS)	2 (2 SBBZ)
Anzahl genehmigter Anträge: 119	44 (44 GS)	12 (12 GS)	27 (27 GS)	20 (19 GS, 1 SBBZ)	9 (6 GS, 3 SBBZ)	3 (3 GS)	2 (2 GS)	2 (2 SBBZ)
Anzahl abgelehnter Anträge: 10	5 (3 GS, 2 SBBZ)	2 (2 GS)	2 (1 GS, 1 SBBZ)	1 (1 GS)	-	-	-	-

Außerdem wurden für das Schuljahr 2015/2016 21 Anträge auf Ganztagschule in offener Angebotsform sowie ein Antrag auf Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung gestellt. Alle 22 Anträge wurden genehmigt:

Schuljahr 2015/2016		
	Ganztagschule in offener Angebotsform	Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung
Modell:	mind. 4 Tage à 8 Zeitstunden	mind. 4 Tage à 7 Zeitstunden
Anzahl gestellter Anträge: 22	6 (Gym) 12 (RS) 2 (HWRS) 1 (Verbundschule)	1 (HWRS)
Anzahl genehmigter Anträge: 22	6 (Gym) 12 (RS) 2 (HWRS) 1 (Verbundschule)	1 (HWRS)
Abgelehnte Anträge: 0	-	-

Für das Schuljahr 2016/2017 wurden 96 Ganztagschulanträge gemäß § 4 a SchG gestellt, hiervon wurden 95 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2016/2017							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell:	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 96	32 (31 GS, 1 SBBZ)	14 (14 GS)	17 (17 GS)	14 (13 GS, 1 SBBZ)	6 (5 GS, 1 SBBZ)	3 (2 GS, 1 SBBZ)	2 (2 GS)	8 (1 GS, 7 SBBZ)
Anzahl genehmigter Anträge: 95	31 (31 GS)	14 (14 GS)	17 (17 GS)	14 (13 GS, 1 SBBZ)	6 (5 GS, 1 SBBZ)	3 (2 GS, 1 SBBZ)	2 (2 GS)	8 (1 GS, 7 SBBZ)
Anzahl abgelehnter Anträge: 1	1 (1 SBBZ)	-	-	-	-	-	-	-

Außerdem wurden für das Schuljahr 2016/2017 21 Anträge auf Ganztagsschule in offener Angebotsform gestellt, welche genehmigt wurden:

Schuljahr 2016/2017		
	Ganztagsschule in offener Angebotsform	Ganztagsschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung
Modell:	mind. 4 Tage à 8 Zeitstunden	mind. 4 Tage à 7 Zeitstunden
Anzahl gestellter Anträge: 21	5 (Gym) 12 (RS) 1 (HWRS) 3 (Verbundschule)	-
Anzahl genehmigter Anträge: 21	5 (Gym) 12 (RS) 1 (HWRS) 3 (Verbundschule)	-
Abgelehnte Anträge: 0	-	-

Für das Schuljahr 2017/2018 wurden 57 Ganztagsschulanträge gemäß § 4 a SchG gestellt, hiervon wurden 57 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2017/2018							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell:	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.	4 Tage à 8 Std.	4 Tage à 7 Std.	3 Tage à 8 Std.	3 Tage à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 57	17 (17 GS)	9 (9 GS)	13 (13 GS)	9 (9 GS)	4 (2 GS, 2 SBBZ)	1 (1 GS)	2 (2 SBBZ)	2 (1 GS, 1 SBBZ)
Anzahl genehmigter Anträge: 57	17 (17 GS)	9 (9 GS)	13 (13 GS)	9 (9 GS)	4 (2 GS, 2 SBBZ)	1 (1 GS)	2 (2 SBBZ)	2 (1 GS, 1 SBBZ)
Anzahl abgelehnter Anträge: 0	-	-	-	-	-	-	-	-

Außerdem wurden für das Schuljahr 2017/2018 acht Anträge auf Ganztagschule in offener Angebotsform sowie ein Antrag auf Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung gestellt. Alle neun Anträge wurden genehmigt:

	Schuljahr 2017/2018	
	Ganztagschule in offener Angebotsform	Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung
Modell:	mind. 4 Tage à 8 Zeitstunden	mind. 4 Tage à 7 Zeitstunden
Anzahl gestellter Anträge: 9	1 (Gym) 4 (RS) 3 (Verbundschule)	1 (HWRS)
Anzahl genehmigter Anträge: 9	1 (Gym) 4 (RS) 3 (Verbundschule)	1 (HWRS)
Abgelehnte Anträge: 0	-	-

Für das Schuljahr 2018/2019 wurden 38 Ganztagschulanträge gemäß § 4 a SchG gestellt, hiervon wurden 36 Anträge genehmigt:

	Schuljahr 2018/2019							
	Wahlform				Verbindliche Form			
Modell:	4 Tage	4 Tage	3 Tage	3 Tage	4 Tage	4 Tage	3 Tage	3 Tage
Anzahl Tage x Anzahl Stunden	à 8 Std.	à 7 Std.	à 8 Std.	à 7 Std.	à 8 Std.	à 7 Std.	à 8 Std.	à 7 Std.
Anzahl gestellter Anträge: 38	15 (13 GS, 2 SBBZ)	7 (7 GS)	6 (6 GS)	7 (6 GS, 1 SBBZ)	-	-	2 (1 GS, 1 SBBZ)	1 (1 SBBZ)
Anzahl genehmigter Anträge: 36	15 (13 GS, 2 SBBZ)	6 (6 GS)	6 (6 GS)	6 (5 GS, 1 SBBZ)	-	-	2 (1 GS, 1 SBBZ)	1 (1 SBBZ)
Anzahl abgelehnter Anträge: 2	-	1 (1 GS)	-	1 (1 GS)	-	-	-	-

Außerdem wurden für das Schuljahr 2018/2019 fünf Anträge auf Ganztagsschule in offener Angebotsform gestellt, welche genehmigt wurden:

Schuljahr 2018/2019		
	Ganztagsschule in offener Angebotsform	Ganztagsschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung
Modell:	mind. 4 Tage à 8 Zeitstunden	mind. 4 Tage à 7 Zeitstunden
Anzahl gestellter Anträge: 5	3 (Gym) 1 (RS) 1 (Verbundschule)	-
Anzahl genehmigter Anträge: 5	3 (Gym) 1 (RS) 1 (Verbundschule)	-
Abgelehnte Anträge: 0	-	-

Die Gemeinschaftsschulen werden in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagsschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt (§ 8 a Abs. 3 SchG).

Zu den Schuljahren 2013/2014 bis 2018/2019 lagen 331 Anträge auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule vor. Eine Statistik darüber, wie viele davon aufgrund ihres pädagogischen Konzepts zum Ganztag abgelehnt wurden liegt dem Kultusministerium nicht vor.

3. welche konkreten Schritte zur Umsetzung sie unternommen hat, seit sie im Jahr 2016 eine Reform der Rahmenbedingungen für die Ganztagsschule angekündigt und diese Ankündigung seither regelmäßig bekräftigt hat;

Es wurde im Jahr 2016 ein konsultativer Prozess zur Weiterentwicklung der Ganztagsschule eingeleitet. Auftakt hierzu war der Ganztags Gipfel im November 2016, der eine Fortsetzung um einen zweiten Ganztags Gipfel im Mai 2017 erfuhr. An beiden Veranstaltungen wurden mit den Beteiligten gemeinsam die Möglichkeiten der künftigen Ausgestaltung der Ganztagsschule diskutiert. Insbesondere wurden die vielfältigen Aspekte der Ganztagsschule in den Blick genommen und

Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Ganztagschule festgehalten, welche in die nachfolgenden Prozesse eingeflossen sind. Am Fachtag Ganztagschule 2018 wurden die ersten Ergebnisse vorgestellt und in Workshops wichtige Themen beraten. Die erarbeiteten Eckpunkte des Konzepts befinden sich derzeit im politischen Abstimmungsprozess.

4. inwiefern Schulen aufgrund der knapp drei Jahre anhaltenden Verunsicherung über die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Ganztagschule von einer Beantragung dieser absehen und wie sie der ggf. daraus folgenden Stagnation im quantitativen Ausbau der Ganztagschule und ihrer qualitativen Weiterentwicklung begegnen möchte;

Die Beratung auf den beiden Ganztagesgipfeln – aber auch die zahlreichen Gespräche mit den am Ganztage Beteiligten – haben ergeben, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulen ein hohes Maß an Verlässlichkeit, aber zugleich auch die notwendige Flexibilität wünschen. Der Lebensalltag mancher Familien bedarf gleichermaßen Ganztageschulen und flexibler Betreuungsangebote. Wie sich in dem konsultativen Beratungsprozess ergeben hat, gibt es trotz der Einführung der Ganztagschule gem. § 4 a SchG zum Schuljahr 2014/2015 weiterhin einen Bedarf an flexiblen kommunalen Betreuungsangeboten. Die der damaligen Planung zugrunde gelegte Quote von rund 70 Prozent aller Grundschulen, die sich bis zum Schuljahr 2022/2023 in verbindliche Ganztageschulen umwandeln würden, wurde nicht erreicht. Tatsächlich liegt die Quote bei rund 18 Prozent.

Lediglich 62 Schulen (rund 13 Prozent) von insgesamt 470 Schulen entschieden sich für die ausschließlich verbindliche Form; darunter nur 34 Grundschulen von insgesamt 428 Grundschulen (rund 8 Prozent). An den Ganztageschulen in der Wahlform besuchen nur rund 43 Prozent der Schülerinnen und Schüler die verbindliche Ganztageschule. Neben der Ganztageschule werden auch flexible kommunale Betreuungsangebote in erheblichem Ausmaß nachgefragt.

In den Gesprächen mit den Beteiligten sowie auf den beiden Ganztagesgipfeln wurde darüber hinaus deutlich, dass die Möglichkeit der Monetarisierung zu kompliziert ausgestaltet wurde und daher auch grundsätzlich der Entscheidung für die Einrichtung einer Ganztageschule entgegensteht. Zum Schuljahr 2019/2020 sollen verschiedene Vereinfachungen umgesetzt werden, um so die Attraktivität der Ganztageschule gem. § 4 a SchG weiter zu erhöhen.

Derzeit wird geprüft, ob landesweit verbindliche Qualitätsstandards zu einer Steigerung der Attraktivität führen könnten.

5. wie sie den Ausbau der Ganztageschule zukünftig vorantreiben möchte, mit Angaben zu konkreten Meilensteinen und Zielgrößen;

In den Gesprächen mit den Beteiligten werden derzeit die erarbeiteten Eckpunkte abgestimmt; diese sollen zeitnah in Umsetzung gebracht werden.

6. wann die Ganztageschule auch für die Sekundarstufe gesetzlich verankert werden soll;

Schulartspezifische Gespräche wurden mit allen Beteiligten geführt, die Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung werden derzeit erarbeitet.

7. inwiefern Schulen auch zukünftig Ganztageschulen nach den in § 4 a des Schulgesetzes vorgesehenen Formen und Zeitmodellen anbieten können, das heißt in verbindlicher Form oder Wahlform, an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden mit einer rhythmisierten Tagesstruktur;

Schulen können auch in Zukunft die Form ihres Ganztagesbetriebs aus den in § 4 a SchG benannten Modellen verbindliche Form und Wahlform an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden wählen.

8. *inwiefern sie ausschließlich die verbindliche Form der Ganztagschule vorzieht, wenn sie davon spricht, dass es zukünftig nur noch drei mögliche Formate (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) geben soll;*

Das Land unterstützt auch künftig das Angebot der Ganztagschule gem. § 4 a SchG. Zu berücksichtigen ist, dass sehr viele Eltern neben der Ganztagschule in der verbindlichen Form gleichermaßen Bedarf an einer Halbtagschule mit, je nach Situation vor Ort, einem ergänzenden Angebot an flexibler kommunaler Betreuung haben.

9. *wie sie den organisatorischen Mehraufwand einschätzt, wenn ein Schulstandort bis zu drei unterschiedliche Modelle (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) parallel anbieten soll;*

Bereits heute können und werden an einem Schulstandort alle drei unterschiedlichen Modelle angeboten. Eine Ganztagschule gemäß § 4 a SchG in Wahlform umfasst einen rhythmisierten Ganztagsbetrieb und eine Halbtagschule. An dieser Schule kann zusätzlich ein Betreuungsangebot stattfinden, dieses liegt jedoch in der alleinigen Zuständigkeit der Kommune und wird gemäß der Regelung aus dem Jahr 2014/2015 derzeit vom Land nicht bezuschusst. Ein organisatorischer Mehraufwand ist somit nicht erkennbar; durch eine Aufnahme der Bezuschussung an den Ganztagschulen gem. § 4 a SchG sollen nach dem Willen des Kultusministeriums auch finanzschwächere Kommunen in die Lage versetzt werden, vor Ort parallel zum verbindlichen Ganztags eine bedarfsorientierte flexible Betreuung anzubieten. Eltern sollen sich frei entscheiden können, welches Angebot für ihre Bedürfnisse das geeignetste ist.

10. *für welchen Zeitraum sich Eltern für eines dieser drei Modelle (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) entscheiden können sollen;*

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für den Ganztagsbetrieb in Wahlform gemäß § 4 a Absatz 2 SchG umfasst mindestens ein Schuljahr (§ 3 Absatz 2 GTVO). An einer Ganztagschule in Wahlform haben Eltern jedes Schuljahr die Wahlmöglichkeit zwischen Ganztagsbetrieb oder Halbtagschule.

Zum Bereich Betreuung kann das Kultusministerium keine Aussage treffen, da diese kommunal organisiert und durchgeführt wird.

11. *wie ein pädagogisch hochwertiges und rhythmisiertes Angebot im Ganztags unterbreitet und mit außerschulischen Kooperationspartnern abgestimmt werden soll, wenn Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres zwischen den drei Modellen (Ganztagschule, Halbtagschule und Halbtagschule mit Betreuung) wechseln können und der Planungshorizont daher kein ganzes Schuljahr mehr umfasst;*

Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für den Ganztagsbetrieb in Wahlform gemäß § 4 a Absatz 2 SchG umfasst mindestens ein Schuljahr (§ 3 Absatz 2 GTVO). Die Planungssicherheit ist daher gegeben.

12. *warum bei der Ausstattung und Entlastung von Schulleitungen weiterhin nicht zwischen Ganztagschule und Halbtagschule unterschieden werden soll, obgleich die Koordination eines Ganztagsangebots, oft in Kooperation mit außerschulischen Partnern, bekanntermaßen mit einem deutlichen Mehraufwand einhergeht;*

Die Leitungszeit richtet sich vorrangig nach der Anzahl der Klassen an der Schule. Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der Berechnungsgrundlage des jeweils geltenden Organisationserlasses ergibt. In der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 1 und 2) und in der Praktikantenausbildung im Bereich der Beruflichen Schulen zählen 20 Schülerinnen und Schüler bzw. Praktikanten bzw. jede Jahrgangsstufe als eine Klasse (§ 3 Abs. 7 der Lehrkräfte-Ar-

beitszeitVO sowie III Nr. 2.1 der VwV „Anrechnungsstunden und Freistellungen“).

Daneben gibt es schulspezifische Tatbestände, die zu einer höheren Leitungszeit führen. So erhalten z. B. öffentliche Schulen, an denen das Kultusministerium die Einrichtung des Ganztagsbetriebs genehmigt hat, zusätzlich eine Wochenstunde für Schulleitungsaufgaben.

Bei den Ganztagschulen nach § 4 a Schulgesetz gibt es außerdem die Möglichkeit, aus den monetarisierten Lehrerwochenstunden eine solche zusätzlich als Entlastungsstunde zu verwenden, oder diese an Dritte (in Form von Geld) weiterzugeben, wenn mindestens 10 Lehrerwochenstunden monetarisiert werden. Eine darüber hinausgehende Gewährung von Anrechnungsstunden ist nicht vorgesehen.

Unterstützungsmöglichkeiten der Schulleitungen im Bereich der Organisation und Abwicklung von monetarisierten Lehrerwochenstunden werden in einem Pilotprojekt im Schuljahr 2018/2019 in Zusammenarbeit mit fünf Kommunen, dem Städte- und dem Gemeindetag sowie der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl erprobt und evaluiert. Eine unkomplizierte Abwicklung wird angestrebt, diese soll zeitnah in Umsetzung gebracht werden.

13. inwiefern sie plant, wieder in die Finanzierung von reinen Betreuungsangeboten einzusteigen, die bislang in kommunaler Verantwortung liegen;

Neben den Ganztagschulen gemäß § 4 a SchG bedarf es weiterhin flexibler kommunaler Betreuungsangebote. Deshalb wird das Land auch in Zukunft kommunale Betreuungsangebote mit Zuschüssen unterstützen. Zusätzlich wird die Ausweitung auf derzeit nicht förderfähige Betreuungsangebote angestrebt.

14. welchen Umfang diese Finanzierung haben soll und ab wann die Kommunen damit rechnen können;

Die Bezuschussung von kommunalen Betreuungsangeboten wird auch weiterhin im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel ermöglicht werden.

15. wie die Organisation des und Zuständigkeiten für das Mittagsband an Gemeinschaftsschulen momentan geregelt sind und welche Anpassungen dort aus ihrer Sicht nötig sind;

Die Gemeinschaftsschule wird in der Sekundarstufe I als verbindliche Ganztagschule an vier oder drei Tagen in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt (§ 8 a Absatz 3 SchG). Dies bedeutet, dass auch die Mittagspause von der Schulpflicht umfasst ist. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler von der Schulpflicht in der Mittagspause befreit werden. Diese Einzelfallbefreiung liegt im Ermessen der Schulleitung in Abwägung des staatlichen Erziehungsauftrags und des Erziehungsrechts der Eltern.

§ 8 a Absatz 3 SchG enthält keine Regelung zur Aufteilung der Aufsichtsverantwortung während der Mittagspause zwischen dem Schulträger und dem Land.

Die Schulträger engagieren sich gegenwärtig häufig personell im Ganztagsschulbereich einschließlich der Mittagszeit an der Gemeinschaftsschule.

II.

1. bis Ende des Schuljahres 2018/2019 ein Konzept mit festen Meilensteinen zum quantitativen Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagschule vorzulegen;

Die erarbeiteten Eckpunkte des Konzepts befinden sich derzeit im politischen Abstimmungsprozess und sollen anschließend schrittweise in den Regelbetrieb überführt werden.

2. *die in § 4 a vorgesehenen Formen der Ganztagschule (verbindliche Form und Wahlform) und Zeitmodelle (an drei oder vier Tagen über sieben oder acht Zeitstunden) beizubehalten;*

Schulen können auch in Zukunft die Form ihres Ganztagsbetriebs aus den in § 4 a SchG benannten Modellen verbindliche Form und Wahlform an drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden wählen.

3. *bei der Ausstattung der Schulleitungen zwischen Ganztagschule und Halbtagschule zu differenzieren, um die Ausgestaltung und Koordination eines hochwertigen Ganztagsangebots zu befördern;*

§ 3 Abs. 7 der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO sowie III Nr. 2.1 der VwV „Anrechnungstunden und Freistellungen“ regelt die Leitungszeit. Daneben gibt es schulspezifische Tatbestände, die zu einer höheren Leitungszeit führen, z. B. für öffentliche Schulen, an denen das Kultusministerium die Einrichtung des Ganztagsbetriebs genehmigt hat, zusätzlich eine Wochenstunde für Schulleitungsaufgaben.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten der Schulleitungen im Bereich der Organisation und Abwicklung von monetarisierten Lehrerwochenstunden werden derzeit erprobt.

4. *die Kooperation mit außerschulischen Kooperationspartnern zu erleichtern.*

Unterstützungsmöglichkeiten der Schulleitungen im Bereich der Organisation und Abwicklung von monetarisierten Lehrerwochenstunden werden in einem Pilotprojekt im Schuljahr 2018/2019 in Zusammenarbeit mit fünf Kommunen, dem Städte- und dem Gemeindetag sowie der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl erprobt und evaluiert. Erleichterungen bei der Abwicklung werden zum Schuljahr 2019/2020 angestrebt.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage 1

**Allgemein bildende Schulen in Ganztagsform nach mindestens KMK-Definition¹⁾ ohne Sekundarbereich II
lt. amtlicher Schulstatistik im Schuljahr 2017/18 (Stichtag 18. Oktober 2017)**

Schulart	öffentlich und privat		darunter Angebotsform ²⁾				darunter Angebotsform ²⁾				Anzahl insgesamt
	öffentlich	privat	3 Tage	4 Tage	4 Tage	4 Tage	3 Tage	3 Tage	4 Tage	4 Tage	
			7 Std.	8 Std.	7 Std.	8 Std.	7 Std.	8 Std.	7 Std.	8 Std.	
Grundschule ohne Verbund mit GMS	594		55	69	50	154	568	55	69	50	154
Grundschule im Verbund mit GMS	138		6	17	8	36	133	6	17	8	36
Grundschule insgesamt	732		61	86	58	190	701	61	86	58	190
Hauptschule und Werkrealschule	324						314				
Realschule	194						165				
Schule besonderer Art	3						3				
Gemeinschaftsschule Sek. I	315		136		179		302	128		174	
Gymnasium	256						213				
Freie Waldorfschulen	13						x				
Sopäd. Bildungs- und Beratungszentren	310		14	4	2	16	206	14	4	2	16

¹⁾ Schulartenzählung, d. h., eine Schule mit mehreren Schularten wird nach Schularten gezählt. Zeichenerklärung: x = Tabellenfeld gesperrt.

²⁾ Zeitmodelle der Gemeinschaftsschulen (Sek I) bzw. der Grundschulen bzw. der Grundstufen der SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach § 4 a Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW).
Quelle: amtliche Schulstatistik